

Macht gelangten Regierung, durch die dieser Staat bzw. diese Staaten-Gruppe bekunden, Beziehungen welcher Art und welchen Umfangs sie zu dem neuen Staat bzw. der neuen Regierung herstellen wollen. Die rechtliche und politische Bedeutung der A. besteht darin, daß sie Klarheit über den Charakter der zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen dem anerkennenden und dem anerkannten Staat (bzw. der anerkannten neuen Regierung) schafft, daß sie eindeutig die Bereitschaft des anerkennenden Staates zur gleichberechtigten internationalen Zusammenarbeit mit dem anerkannten Staat (bzw. der neuen Regierung) zum Ausdruck bringt und damit der Festigung und dem Ausbau der friedlichen internationalen Beziehungen dient und daß sie die internationale politische Stellung des neuen Staates (bzw. der neuen Regierung) festigt. Es werden zwei Hauptformen der A. unterschieden: Die sog. *De-facto-A.*, die genau wie die *De-jure-A.* ein völkerrechtlicher Rechtsakt ist, hat einen gewissen vorläufigen, begrenzten Charakter. Sie führt in der Regel noch nicht zur Herstellung umfassender normaler (diplomatischer) Beziehungen, sondern erst zur Entwicklung verschiedenartiger anderer zwischenstaatlicher Beziehungen. Die *De-facto-A.* bereitet im allgemeinen die *De-jure-A.* vor. Die sog. *De-jure-A.* ist eine endgültige und umfassende A. Sie führt zur Herstellung normaler diplomatischer Beziehungen und dem Austausch entsprechender diplomatischer Vertretungen. Sie öffnet den Weg zur umfassenden Entwicklung der internationalen Beziehungen zwischen den betreffenden Staaten auf allen Gebieten. Beide Formen der A. können ausdrücklich (durch ein entsprechendes diplomatisches Schriftstück) oder durch konkludentes (schlüssiges) Handeln (Vornahme entsprechender Handlungen, z. B. Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages, Austausch diplomatischer

Vertretungen) vorgenommen werden. Die Aufnahme eines Staates in eine internationale Organisation setzt juristisch weder die A. dieses Staates durch alle Mitgliedstaaten der internationalen Organisation voraus noch bedeutet sie diese. Sowohl von der *De-jure-A.* wie von der *De-facto-A.* ist die rein tatsächliche Kenntnisnahme von der Existenz eines neuen Staates und die faktische Respektierung seiner Souveränitätsrechte zu unterscheiden, zu der jeder andere Staat völkerrechtlich verpflichtet ist, ohne Rücksicht darauf, ob er eine A. vornimmt. Die A. hat daher keinerlei rechtliche Bedeutung für die Völkerrechtssubjektivität neuer Staaten und für deren sich aus ihrer Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt ergebenden unabdingbaren Rechtsanspruch auf uneingeschränkte Achtung ihrer Souveränitätsrechte durch sämtliche Staaten. Dieser völkerrechtliche Rechtsgrundsatz ist durch die von der XXV. UNO-Vollversammlung am 24. 10. 1970 einmütig angenommene „Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen“ ausdrücklich als Bestandteil des zwingenden völkerrechtlichen Grundprinzips der souveränen Gleichheit der Staaten bestätigt worden. Er fand in der Schlußakte von Helsinki vom 1. 8. 1975 eine erneute Bekräftigung durch deren 35 Unterzeichnerstaaten. Während sich die sozialistischen Staaten in ihrer außenpolitischen Praxis in der Frage der A. anderer Staaten bzw. Regierungen strikt von den Prinzipien des geltenden Völkerrechts leiten lassen, benutzen imperialistische Regierungen das völkerrechtliche Instrument der A. häufig dazu, durch grundlose Verweigerung der A. die internationalen Beziehungen ihnen mißliebiger (meist sozialistischer) Staaten zu behindern bzw. Einmischungsversuche in deren innere Angelegenheiten zu unterneh-